



Dr. Annekatri Grimminger

Tiertransporte und deren veterinärrechtliche Überwachung

Tiertransporte spielen in der Veterinärüberwachung eine große Rolle. Im Jahr 2014 wurden allein im Landkreis Schwäbisch Hall 422 Tiertransporte ins europäische Ausland abgefertigt.



Bild 2
Rindertransportfahrzeug

alle Bilder: Amt für
Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Schwäbisch Hall

Am größten im Kreis ansässigen Schlachthof wurden im letzten Jahr. ca. 110.000 Rinder und etwa 1.000.000 Schweine mit ca. 23.000 Transporten angeliefert. Schon aus diesen Zahlen ist zu erkennen, wie viele Tiere jährlich transportiert werden und welchen hohen Stellenwert die tierschutzrechtliche Überwachung der Tiertransporte in der täglichen Arbeit des Veterinäramtes Schwäbisch Hall hat.

Bei der Durchführung von Tiertransporten ist dabei immer zu beachten, dass keinem Tier durch einen Transport Leiden, Schmerzen oder Schäden zugeführt werden (§1TSchG) dürfen. Ein Tiertransport muss so geplant und durchgeführt werden, dass die Dauer des Transports so kurz wie möglich gehalten wird. Besonders wichtig ist, dass die Tiere auch transportfähig sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Tiertransporten in Deutschland und innerhalb der EU stellen die Verordnung (EG) Nr.

1/2005, die nationale Tierschutztransportverordnung und das Tierschutzgesetz dar.

Werden Tiere gewerblich transportiert, darf dies nur erfolgen, wenn das Transportunternehmen eine Zulassung entsprechend der EU-Verordnung besitzt. Personen, die mit den Tieren umgehen, müssen entsprechend geschult sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Ein Tiertransport beginnt mit der Verladung und endet mit dem Entladen der Tiere. Alle Phasen eines Transports sind zu überwachen. Dies erfolgt sowohl auf der Straße, am Schlachthof als auch auf den Sammelstellen oder den landwirtschaftlichen Betrieben.

Sehr häufig wurden bei den Kontrollen Verstöße hinsichtlich der Dokumentation und der mitzuführenden Unterlagen zu den Tiertransporten festgestellt. So fehlten häufig die Eintragungen zur Desinfektion in den vorgeschriebenen Desin-



Bild 3
Schlachtbullentransport



Bild 4
Auf Grund der zu geringen Höhe des Zwischenbodens über dem Rücken der Tiere stoßen die Rinder mit dem Rücken an.



Bild 5
Auf der Autobahn kontrollierter doppelstöckiger Rindertransport mit ausgefahrenem Dach.



Bild 6
Zu eng geladener Schaftransport.

fektionsbüchern. Bei einigen Transporten konnte der Fahrer keinen Befähigungsnachweis vorlegen. Es kam auch vor, dass die Zulassung des Transportunternehmens entweder fehlte oder nicht mehr gültig war.

Um eine möglichst hohe wirtschaftliche Ausnutzung der Fahrzeuge zu erreichen, werden häufig Schlachtrinder doppelstöckig transportiert. Hierzu hat der Gesetzgeber im Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 festgelegt, dass den Tieren entsprechend ihrer Größe eine ausreichende Bodenfläche und Standhöhe zur Verfügung zu stellen ist. Leider wurden in den letzten Jahren nach wie vor Rindertransporte angehalten, bei denen den Tieren kaum Platz über dem Rücken zur Verfügung stand (Bild 3 und 4).

Um dies zu verhindern, wird deshalb häufig das Dach der Tiertransporter nach oben ausgefahren. Dies ist auf Grund der Straßenverkehrsordnung jedoch nicht gestattet. Solche Tiertransporte wer-

den bei Feststellung immer angehalten und die Tiere müssen im Regelfall abgeladen werden (Bild 5).

Mittlerweile denkt deshalb der Gesetzgeber darüber nach, doppelstöckige Schlachtrindertransporte ähnlich wie in den Niederlanden, zu verbieten.

Während die VO (EG) Nr. 1/2005 detaillierte Angaben für das Platzangebot bei Rindertransporten vorgibt, wurden für den Transport von Schweinen lediglich festgelegt, dass zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten darf. Deshalb wurden in der nationalen Tierschutztransportverordnung die Angaben für den Transport von Schweinen genauer gefasst. Somit muss einem Schwein mit einem Lebendgewicht von 100 kg 0,45 m², bei 110 kg 0,50 m² und bei 120 kg 0,55 m² bei einem Tiertransport zur Verfügung stehen.

Trotz dieser Vorgaben wurden häufig Verstöße hinsichtlich des Platzangebotes festgestellt, was häufig aus wirtschaftlichem Interesse der Transportunternehmer geschieht. Bei Kontrollen von Tiertransporten wurden teilweise Überbelastungen bis zu 100 % festgestellt (Bild 6).

In den letzten Jahren konnten bei der Häufigkeit und der Art der Verstöße kaum Verbesserungen festgestellt werden. Kontrollen sind daher auch in Zukunft eine unerlässliche Maßnahme, um den Tierschutz im Bereich des Tiertransportes zu gewährleisten. Dies wird auch in Zukunft in der Veterinärverwaltung ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt bleiben. ■



Dr. Annetrin Grimminger
LRA Schwäbisch Hall
Tel. 07904/ 7007-3249
a.grimminger@lrasha.de